

DANZIGER WIRTSCHAFTS-ZEITUNG

Mit den Beigaben:
Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Danzig. Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung. Danziger Juristen-Zeitung

Herausgeber: Industrie- und Handelskammer zu Danzig :: Schriftleiter: Dr. Mau.

15. Jahrgang **Nr. 26** 28. Juni 1935

Die DWZ erscheint wöchentlich am Freitag und kostet durch die Post bezogen im Inland 3.— Dg., im Auslande 5,— Dg. pro Monat; unter Kreuzband nach Polen 11,— Dg. und dem Ausland 12,— Dg. pro Quartal. — Einzelnummer 1,— Dg. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet, der mit Verfasser gezeichneten Artikel nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Mau; für Inserate und Geschäftliche Mitteilungen: Bruno Gülsdorff, Hohenstein i./Freistaat.

Die Tagung der Internationalen Handelskammer in Paris

Der Kongreß der Internationalen Handelskammer wurde am 24. Juni im großen Sitzungssaal der Sorbonne eröffnet. Anwesend waren der Präsident der Französischen Republik, Albert Lebrun, der französische Ministerpräsident und Außenminister Pierre Laval, der Handelsminister Georges Bonnet, das Diplomatische Korps sowie 900 Vertreter der Wirtschaftskreise aus fast allen Ländern der Erde.

Die Eröffnungsrede hielt als Präsident des Kongresses Herr René P. Duchemin, Vorsitzender der „Confédération Générale de la Production Française". Er betonte den Willen der Wirtschaftler aller Länder, zur Wiederherstellung gesunder und normaler Wirtschaftsverhältnisse zusammenzuarbeiten. Die internationale Handelskammer sei die Zentralstelle, die eine internationale Zusammenarbeit zu diesem Zweck ermögliche. Denn ohne zwischenstaatliche Verständigung sei an die Gesundung des internationalen Güteraustausches nicht zu denken.

Der Präsident der Internationalen Handelskammer F. H. Fentener van Blissingen, legte dem Kongreß einen umfangreichen Bericht „Wirtschaft von heute" vor, der die Strukturwandlungen des Welthandels seit 1933 wiedergibt. In seiner Rede führte der Präsident der IHK. u. a. folgendes aus:

„Ich möchte zunächst noch einmal ausdrücklich den ungeheuren Unterschied zwischen der Wirtschaftspolitik unterstreichen, die die Internationale Handelskammer vor zwei Jahren auf ihrem letzten Kongreß empfohlen hat, und derjenigen, die in den letzten beiden Jahren in den verschiedenen Ländern in Wirklichkeit getrieben worden ist.

Die Erfüllung unserer Forderungen hätte uns eine wirksamere internationale Güterverteilung gebracht, d. h. eine zweckmäßigere Arbeitsteilung zwischen den Völkern, stabile Währungen, ein stabileres Niveau der Preise und eine schrittweise Wiederherstellung des Vertrauens, ohne das ein dauernder wirtschaftlicher Wohlstand nicht entwickelt werden kann.

Das tatsächliche Ergebnis waren vermehrte Handelsschranken, größere Währungsunsicherheit, wachsende Transferschwierigkeiten und ein größerer Mangel an Vertrauen als je zuvor. *Wir spielten Versteck hinter den Reparationsverpflichtungen, die nie zu erfüllen, und Kriegsschulden, die nie zu bezahlen waren; wir mißachteten die Tatsache, daß Güter und Dienste nur wieder mit Gütern und Diensten bezahlt werden können; wir erlebten, wie die Gläubigernationen ihren Export steigerten und gleichzeitig den Import durch künstliche Mittel beschränkten.*

Wenn wir die gegenwärtige Weltwirtschaftslage mit der vor zwei Jahren vergleichen, müssen wir feststellen, daß sie schlechter geworden ist; am beunruhigensten ist dabei die Tatsache, daß wir in der allgemeinen Lage auch heute noch kein zuverlässiges Zeichen einer Besserung sehen können. Wir können zwar eine Erleichterung in einigen Ländern finden, aber in den meisten Fällen gleicht die örtliche Besserung keineswegs die ständig wachsende Komplikation der Währungssysteme und des internationalen Zahlungsverkehrs aus. Alle Völker kämpfen für größere Wohlfahrt, und einige von ihnen machen kühne und interessante Experimente, um ihr Ziel zu erreichen. Von einer gemeinsamen internationalen Aktion dieser Art aber ist keine Rede.

Können wir je zu einem Fortschritt kommen, wenn in einigen Ländern Prämien für die Einschränkung der Produktion von Nahrungsmitteln gegeben werden, wo sie unter günstigen Bedingungen erzeugt werden können, während in anderen Ländern, in denen die Voraussetzungen sehr viel ungünstiger sind, Prämien zur Förderung der Produktion derselben Nahrungsmittel bezahlt werden? Oder wenn eine Nation Unterstützungen zahlt, um den Schiffsraum zu beschränken, während gleichzeitig andere Völker öffentliche Fonds für den Bau neuer Schiffe schaffen, obwohl sie durch ihre eigene Handelspolitik das Volumen der Güter oder die Zahl der Passagiere beschränken, die sie befördern können? Was nützt uns, wenn einige Länder große Opfer bringen, um die Anpassung ihrer Produktionskosten an die gesunkenen Preise durch einen Deflationsprozeß zu fördern, während gleichzeitig andere Länder neue Preisstörungen durch Manipulation oder Abwertung ihrer Währungen hervorrufen?

Solange die Unsicherheit im Geldwesen anhält, wird der Druck auf die Preise bestehen bleiben. Der Unternehmungsgeist wird nicht neu erstehen, solange der Industrielle und der Handeltreibende bei jedem Schritt auf Eingriffe von Regierungsseite stößt. Niemals hat sich der Kaufmann gescheut, mit der normalen Unsicherheit des Handels zu rechnen; aber das zusätzliche Risiko, das in den letzten Jahren künstlich geschaffen worden ist, hindert ihn daran, mutig weiter vorwärts zu schreiten.

Die Hauptaufgabe der Internationalen Handelskammer ist es immer gewesen, für den Welthandel einzutreten. Die Aufgabe dieses Kongresses wird es sein, der Welt noch einmal den Weg zur Entwicklung des internationalen Güteraustausches zu zeigen, der für die Wohlfahrt der Welt so wesentlich ist. Es ist leicht zu sagen, „die Währungen stabilisieren, Handelsschranken niederlegen, die Intervention der Regierungen vermindern." Aber wo sollen wir ansetzen, wie beginnen und wie vorgehen, ohne neue Störungen zu verursachen? Die Zurücknahme von Regierungseingriffen auf jedem Gebiet unserer geschäftlichen Angelegenheiten auf einen Schlag können wir weder erwarten noch wünschen. Aber wenn wir praktisch durchführbare Lösungen zeigen können, bin ich optimistisch und sehe die Aussicht auf ihre schließliche Annahme durch die Regierungen und durch die Industrie, denn wir sehen schon jetzt Zeichen dafür, daß der Glaube an die Autarkie zu wanken beginnt, und daß in dieser Hinsicht eine größere Bereitwilligkeit zur Rückkehr zu gesunden Grundsätzen besteht.

Hier sehe ich eine große wichtige Aufgabe für unsere Organisation, ihre Führer, ihre Landesgruppen und ihren Mitarbeiterstab. Diese Arbeit erheischt *das Wissen der Sachverständigen und den*

Weitblick erfahrener Männer der Wirtschaft. Wir werden diese Arbeit ohne Zögern auf uns nehmen, wenn wir wissen, daß die Mitglieder unserer Organisation aus innerster Ueberzeugung, nicht nur mit Worten, hinter uns stehen; wenn wir wissen, daß sie handeln, nicht dadurch, daß sie anderen sagen, was sie zu tun haben, sondern dadurch, daß sie es selber tun."

Am Dienstag, 25. Juni, legte Professor Dr. T. E. Gregory (London School of Economics) der Plenarsitzung des Kongresses einen Bericht über das Thema

„Währungsstabilisierung und wirtschaftliche Wiedergesundung"

vor. Er führte u. a. folgendes aus:

„Wenn die allgemeine Lage grundsätzlich dieselbe geblieben ist wie vor einem Jahr, so hat sie sich doch seitdem auch in wichtiger Hinsicht verändert. Erstens haben sich die Möglichkeiten eines erneuten Währungs- und Zollkrieges durch das Auseinanderfallen des Goldblocks infolge der Abwertung des belgischen Franken sowie durch das Auftauchen eines akuten „Silberproblems" infolge der Silberaukaufpolitik des amerikanischen Schatzamtes vergrößert. Zweitens sind im Rüstungsarsenal der Regierungen auch die verschiedenen Währungsausgleichsfonds von größerer Bedeutung als vor einem Jahr. Zu dem britischen und amerikanischen Fonds tritt nun auch der belgische hinzu."

Eine erfreuliche Veränderung macht sich aber bemerkbar, behauptet Dr. Gregory. „Man kann mit Bestimmtheit sagen, daß wenigstens in Großbritannien die Meinung der wirtschaftlichen Kreise sich viel ausgesprochener zugunsten irgendeiner Form der Währungsstabilisierung entwickelt hat. Man empfindet nun stärker als selbst noch vor kurzem, welche Folgen es haben muß, wenn man ablehnt, sich mit den Fragen einer Neuorganisation des Währungswesens in der Welt zu befassen."

Dr. Gregory ist der Meinung, daß man sich vor allem mit dem Punkte befassen muß, der den eigentlichen Schwierigkeiten zugrundeliegt: „Bevor die technischen Schwierigkeiten bei einer Stabilisierung behandelt werden, müssen wir uns zuerst mit dem „allgemeinen Argument" beschäftigen, d. h. mit der Ansicht, daß die Erholung aus einer „zyklischen Krise" durch eine allgemeine Entwertung des Außenwertes aller Währungen erreicht werden kann." Hier liegt die wirklich grundlegende Frage der Diskussion über die Währungsentwertung. Um in diesem Punkte Klarheit zu schaffen, „empfiehlt es sich, den Fall eines einzelnen Landes abstrakt zu behandeln. Wenn ein bestimmtes Land den Außenwert seiner Währung vermindert, so ermöglicht es den Verkauf seines Exports zu Preisen, die, in der Binnenwährung ausgedrückt, höher liegen. Zu gleicher Zeit hemmt das Sinken der Valuta, das den Exportindustrien in Binnenwährung einen höheren Gewinn bringt, die Einfuhr. Wo der Export einen großen Teil der Gesamteinkommensquellen eines Landes ausmacht, kann das Sinken der Währung in der Tat die notwendige Voraussetzung für die Aufrechterhaltung des Niveaus des Volkseinkommens sein. Es ist leicht, daraus zu folgern, daß das, was für ein einzelnes Land zutrifft, auch für alle Länder zusammen richtig sein muß. Diese Schlußfolgerung ist jedoch äußerst zweifelhaft. Selbst für ein einzelnes Land können seine Berechnungen sich als wertlos erweisen, wenn gleichzeitig mit der Herabsetzung des Außenwertes seiner Währung sich das Weltpreisniveau ändert. Wenn aber alle Länder zugleich dieselbe Politik trieben, die einzige Wirkung einer allgemeinen Abwertung bestünde in diesem Falle darin, daß alle Länder sich in demselben Verhältnis zueinander wiederfinden würden wie zuvor.

Welche Möglichkeiten abgewertete Währungen für die Ankurbelung des Wirtschaftslebens aber auch bieten mögen, so bleibt doch die Tatsache bestehen, daß die gleichzeitige Zunahme der Kontingentierung und der Devisenkontrolle ihnen entgegengewirkt hat. Das Ergebnis der Währungsentwertung in der modernen Welt ist nicht eine allgemeine Erholung, sondern eine allgemeine Zunahme der Maßnahmen gewesen, die den Strom des Außenhandels hemmen." Hinzukommt noch, stellt Dr. Gregory fest, daß die Regierungen nicht bereit sind, die unmittelbaren Folgen eines Sinkens der Währungen auf sich zu nehmen. Wie kann man sonst das schnelle Anwachsen der Währungsausgleichsfonds in der neuesten Zeit erklären? Einerseits tritt man für das Sinken der Währungen ein, um bestimmte wünschenswerte Wirkungen hervorzurufen; andererseits fügt man ein neues Element der Zerrüttung hinzu, indem man sehr große Geldbeträge zur Beeinflussung des täglichen Devisenstands verwendet. Die Ungewißheit über die Verwendung, die diese sehr erheblichen Fonds finden, ist gerade ein weiterer Faktor für die Entstehung internationaler Meinungsverschiedenheiten und Gegensätze. Die amerikanische Oeffentlichkeit behauptet, der britische Fonds entwerte das Pfund absichtlich; dies führt zu einem Druck auf die amerikanische Verwaltung, den Außenwert des Dollars zu senken. Die Senkung des Dollarwertes drückt auf die noch verbliebenen Länder des Goldblocks. Die allgemeine Ungewißheit über das Schicksal der Goldblockländer führt zur Hortung innerhalb ihres Gebiets und zur Unsicherheit außerhalb dieser Länder. Kurz, der Versuch, die Weltkrise durch Abwertung des Außenwertes der Währungen zu heilen, hat eine Reihe von Faktoren geschaffen, die weit größere Hindernisse für die Erholung sind, als es die ursprünglichen Goldparitäten waren.

Dr. Gregory untersucht dann eingehend die voraussichtliche Zukunftspolitik im Sterling-, im Dollar- und im Goldblock, denn diese Gruppen übten eine unwiderstehliche Anziehungskraft aus, und die übrige Welt werde sich über kurz oder lang der einen oder der anderen dieser Gruppen anschließen müssen. „Manche Regierungsstellen und Verwaltungen mögen nicht die Einheit der Weltwirtschaftsordnung anerkennen. Diese Einheit besteht trotz der Stärke des nationalistischen Gefühls und trotz der Maßnahmen, mit denen man jetzt überall die Welt in wasserdicht voneinander abgeschlossene Zellen zu teilen sucht, denn es ist geistig, wirtschaftlich wie politisch unmöglich, die voraussichtliche Zukunft einer dieser drei Gruppen von der Zukunft der anderen zu lösen." Sinkt das Pfund weiter, so wird notwendigerweise auch die Politik der Vereinigten Staaten und der noch verbliebenen Goldblockländer dadurch beeinflußt. Und eine Währungsherabsetzung bei den Goldblockländern würde unbedingt „Vergeltungsmaßnahmen" im Sterling- und Dollarblock hervorrufen.

„Es ist offensichtlich", erklärt Dr. Gregory, „daß der ideale Weg, um solchen Entwicklungen zuvorzukommen, die sofortige Einleitung einer internationalen Aussprache wäre", denn, „wenn die Stabilisierung jemals erreicht werden soll, so muß sie als Folge einer internationalen Uebereinkunft erfolgen." Er setzt ferner auseinander, warum das wesentliche Merkmal der Stabilisierung in einer Rückkehr zum Golde zu sehen sei, und warum an

eine andere Möglichkeit, z. B. die allgemeine Verknüpfung mit dem Pfund Streling, aus tiefgehenden wirtschaftlichen und politischen Gründen nicht zu denken sei. „So wie die Stabilität nur international zu erzielen ist, so kann sie auch nur auf dem Golde basieren."

Zwei Einwendungen werden gegen eine internationale Stabilisation erhoben: 1. eine vorausgehende Hebung der Preise ist nötig, um die Rückkehr zum Goldstandard zu ermöglichen; 2. die Währungskurse müssen dem relativen Stand der Preise auf dem Binnenmarkt entsprechen, um die Stabilisierung herbeiführen zu können.

Dr. Gregory beantwortet die erste Einwendung damit, daß an Hand statistischen Materials bewiesen werden könne, „daß die Bewegung der Preise nicht in vollem Umfange dem Sinken des Goldwertes der englischen und der amerikanischen Währung entsprochen hat. dafür sind tiefgehende Gründe vorhanden: die Währungsentwertung hat die Errichtung von neuen Zollschranken und Kontingentierungen hervorgerufen, die dazu beigetragen haben, die Preise bestimmter Waren zu senken; diese Faktoren haben sich als stärker erwiesen als die entgegenwirkenden Faktoren der Währungsentwertung." Die Stabilisierung steht einer Preissteigerung nicht entgegen, sie kann sogar eine Vorbedingung hierzu bilden. „Erstens würde eine Verständigung über die Stabilisierung einen mächtigen psychologischen Faktor darstellen, der unmittelbar zu einer günstigeren Beurteilung der Aussichten führen würde. Zweitens würde der Welthandel infolge der Gewißheit, in der Währungsfrage jetzt klarer zu sehen denn seit langen Jahren, und infolge der Befreiung von der ständigen Furcht, daß sich aus den Rückwirkungen der Währungspolitik neue mittelbare oder unmittelbare Einschränkungen ergeben könnten, eine starke Belebung erfahren. Drittens würde die Stabilisierung, da schwankende Währungen ein unmittelbarer Anlaß zu Zollerhöhungen sind, und diese ihrerseits einen mächtigen Faktor zur Zerrüttung des Weltmarktes bilden, auch in dieser Hinsicht eine Periode der Beruhigung und damit des wirtschaftlichen Aufschwungs einleiten."

Auf die zweite Einwendung erwidert Dr. Gregory, daß eben das Verbot der freien Kapitalbewegung, die Tätigkeit der Währungsausgleichsfonds, der Apparat der Devisenkontrolle — von den indirekten Wirkungen der Zölle und Kontingentierungen ganz zu schweigen — Faktoren sind, die die Spanne zwischen den Binnenpreisen und den Devisenkursen vergrößern. „Die Feststellung angemessener Paritäten ist nicht eine „Vorbedingung" der Stabilisierung; sie ist ein Teil des Stabilisierungsprozesses selbst. Dieser sollte nicht als unabhängige und endgültige Maßnahme eines einzelnen Staates, sondern als gemeinsames Aktionsprogramm angesehen werden, im Rahmen dessen den ersten Schritt eine internationale Aussprache gerade über diesen Punkt bilden müßte."

Dr. Gregory zeigt sodann ausführlich, wie die technischen Schwierigkeiten einer internationalen Währungsstabilisierung überwunden werden könnten, und stellt schließlich fest, „daß die Krise eine Reihe von Maßnahmen hervorgerufen hat, unter denen die Aufgabe des Goldstandards nur eine einzige ist. Wie könnte man erwarten, daß die Wiederherstellung fester Währungsverhältnisse allein wieder befriedigende Bedingungen herbeiführen würde, wenn nicht auch andere Reformen vorgenommen werden? Diese müssen aber in irgendeinem bestimmten Punkt einsetzen. Ein Beginnen mit der „Zollreform" ist von vornherein aussichtslos. Welche Regierung, welche Wirtschaftsgruppe wird bereit sein, ihre Einfuhrzölle endgültig zu stabilisieren, solange die Währungen schwanken und eine Aenderung des Devisenkurses imstande ist, das tatsächliche Maß des gewährten Schutzes beträchtlich zu verringern? „Es ist daher klar", schließt Dr. Gregory, „daß die allererste dieser Maßnahmen die Währungsstabilisierung sein muß."

Als Diskussionsredner zu dem Thema „Währungsstabilisierung" sprach Dr. Otto Christian Fischer (Reichs-Kredit-Gesellschaft). Auf die Frage, ob wir stabilisieren wollen oder eine Fortdauer des Währungschaos wünschen, kann es nach seiner Ansicht nur eine Antwort geben, daß nämlich ohne vorhergehende Stabilisierung der Währungen es unmöglich sei, alle jene Hindernisse zu beseitigen, deren Fortfall die Voraussetzung bildet für einen allmählichen Aufbau des Welthandels. Hierunter falle nicht nur der Austausch von Verbrauchsgütern untereinander, sondern vor allem auch der Austausch von Produktionsgütern gegen Verbrauchsgüter. Gerade der Handel in Produktionsgütern sei durch die Unstabilität der Währungen und die daraus folgenden Schwierigkeiten in der Kreditgewährung gestört worden. Wenn die Erörterungen der IHK. dazu beitragen, die Einsicht zu vermehren, daß die Bilanz der Vor- und Nachteile der Währungslabilität mit einem erheblichen Passivsaldo für die Weltwirtschaft abschließt, und daß die dereinstige Beseitigung dieses Passivsaldos umso schwieriger wird, je höher er anwächst, und daß von der Uebernahme eines erheblichen Teiles dieses Passivsaldos auch diejenigen nicht ausgeschlossen sein werden, welche die Nutznießer des bisherigen Zustandes sind, so würde, wie Dr. Fischer feststellte, für die Lösung des Problems viel erreicht sein.

In diesem Zusammenhang beschäftigte sich Dr. Fischer mit der Spekulation als dem Nutznießer des gegenwärtigen Zustandes und wies auf die große Gefahr der vagabundierenden Gelder hin, die von den Banken des eigenen Landes an die eines anderen Landes ausgeliehen und von diesen bedauerlicherweise auch dann angenommen werden, wenn eine vernünftige, die Wirtschaft des betreffenden Landes fördernde Verwendung nicht vorhanden sei. Es sei eine dringende Notwendigkeit, diesen Vorgängen besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und Maßnahmen zu erwägen, wie weit der destruktiven Spekulation entgegengetreten werden könne.

Schließlich befaßte sich Dr. Fischer mit den Methoden zur Herbeiführung einer Währungsstabilität. Es dürfte Einigkeit darüber bestehen, daß eine solche nicht durch einen einmaligen Rechtsakt von einem Tag zum anderen erreicht werden könne, sondern daß es hierzu noch gewisser Vorbereitungen bedürfe. Diese Zeit der Vorbereitung, unter der die Annäherung der Kaufkraftparitäten eine bedeutsame Rolle spiele, müsse so kurz wie möglich sein. Dazu gehöre aber vor allem, daß eine Atmosphäre geschaffen werde, welche der Zusammenarbeit günstig sei. Dies werde dann der Fall sein, wenn der Wunsch, unter allen Umständen zu einer Regelung zu kommen, so stark sei, daß die widerstreitenden Interessen eine Wirkung auf das Zustandekommen einer Einigung nicht mehr auszuüben vermögen. Die IHK. und jedes ihrer Mitglieder an seiner Stelle müsse dahin wirken, daß die Wichtigkeit einer baldigen Lösung des Währungsstabilisierungsproblems in immer weiteren Kreisen erkannt werde, und helfen, die Atmosphäre zu schaffen, in der das Verständnis für die gegenseitigen Interessen und für die der Gesamtwirtschaft die einseitige und unbekümmerte Verfolgung ausschließlich dem eigenen Vorteil dienender Ziele zurücktreten lasse.

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer

Verleihung von Auszeichnungen für langjährige treue Mitarbeit.

Die Industrie- und Handelskammer hat Herrn Rudolf Kielmann, der seit 15 Jahren bei der Firma Lönnies & Co. G .m. b. H., Danzig, tätig ist, die Ehrenurkunde der Industrie- und Handelskammer verliehen.

Danzig

Zweite Verordnung

über die Devisenbewirtschaftung.

Vom 26. Juni 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffer 63 und 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273), zugleich auf Grund des § 20 Abs. 2 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 11. Juni 1935 (G. Bl. S. 703) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 11. Juni 1935 (G. Bl. S. 703) wird wie folgt ergänzt:

1. Hinter § 2 werden folgende Vorschriften als §§ 2a, 2b und 2c eingefügt:

§ 2a

„(1) Die Bank von Danzig und die Devisenstelle können von jedermann Auskünfte verlangen, die sich auf Geschäfte oder Handlungen beziehen, die nach dieser Verordnung oder den zu ihrer Ergänzung oder Durchführung erlassenen Vorschriften verboten oder Beschränkungen unterworfen sind. Dabei kann auch die Vorlage der Bücher und sonstigen Belege verlangt werden.

(2) Die Bank von Danzig und die Devisenstelle können ferner verlangen, daß tatsächliche Angaben durch eidesstattliche Versicherungen glaubhaft gemacht werden.“

§ 2b

„(1) Die Devisenstelle ist nicht berechtigt, in die ihr eingereichten Nachweisungen und Unterlagen eine andere Verwaltungsbehörde Einsicht nehmen zu lassen oder die ihr überlassenen Nachweisungen und Unterlagen einer anderen Behörde auszuhändigen.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt nicht für Tatbestände, die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Devisenbewirtschaftung enthalten, hinsichtlich der Weitergabe an die zur Verfolgung derartiger strafbarer Handlungen bestimmten Behörden.“

§ 2c

„Sämtliche bei der Devisenstelle tätigen sowie die mit der Devisenbewirtschaftung betrauten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die sie bei Wahrnehmung ihres Dienstes erworben haben, nicht unbefugt verwerten.“

2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Sätze 2 und 3:

„Als ausländische Zahlungsmittel gelten auch Wechsel und Schecks, die im Inland zahlbar sind und auf eine ausländische Währung lauten, auch wenn sie keine Effektivklausel tragen. Als Wechsel gilt auch eine Schrift, die nicht alle eigentlichen Erfordernisse eines Wechsels enthält, wenn sie einem anderen mit der Ermächtigung übergeben wird, die fehlenden Erfordernisse zu ergänzen (z. B. ein Blanko-Akzept). Eine solche Ermächtigung wird vermutet, wenn die Schrift als Wechsel bezeichnet ist (vgl. § 2 des Wechselsteuergesetzes vom 15. Mai 1931 G. Bl. S. 375).“

3. § 4 Abs. 5 erhält folgenden Satz 2:

„Unter Personen im Sinne des Satz 1 sind natürliche und juristische Personen zu verstehen.“

4. § 5 erhält folgende Absätze 3 und 4:

„(3) Als Erwerb im Sinne des Abs. 1 gilt auch der Erwerb im Wege der Zwangsvollstreckung. Als Verfügung im Sinne des Abs. 1 gilt auch die Verfügung im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung.

(4) Als Verfügung über eine Forderung in ausländischer Währung gilt die Vereinbarung eines festen Fälligkeitstermins bei einem Guthaben in ausländischer Währung, das bisher täglich fällig war, und die Vereinbarung eines längeren Kündigungstermins bei einem Guthaben in ausländischer Währung, das bisher mit kürzerer Kündigungsfrist kündbar war.“

5. Hinter § 5 wird folgende Vorschrift als § 5a eingefügt:

§ 5a

„Wird durch Bezug von Waren, die zum Verbrauch im Inland bestimmt sind, eine Verpflichtung, auch wechselmäßiger Art, gegenüber einem Ausländer begründet, die in ausländischer Währung zu begleichen ist, so ist die Genehmigung der Devisenstelle vor dem Eingehen der Verpflichtung einzuholen.“

6. § 7 Abs. 1 erhält folgenden Satz 2:

„Der Verbringung und Uebersendung ins Ausland gleichzuachten ist die Aushändigung ausländischer Zahlungsmittel, von Gold und Edelmetallen an einen Ausländer (§ 4 Abs. 5) im Inland.“

7. Hinter § 7 wird folgende Vorschrift als § 7a eingefügt:

§ 7a

„(1) Für die nach §§ 5 bis 7 erteilten Erwerbs- und Einzel-Verwendungsgenehmigungen wird die Geltungsdauer in der Weise befristet, daß die Genehmigung grundsätzlich einen Monat nach Ausstellung unwirksam wird. Ferner werden die genannten Genehmigungen auch vor Ablauf der einmonatigen Frist unwirksam in dem Zeitpunkt, in dem der Verwendungszweck nachträglich wegfällt.

(2) Ist eine Genehmigung dadurch unwirksam geworden, daß der Verwendungszweck weggefallen ist, oder daß sie bis zum Ablauf der Gültigkeit nicht ausgenutzt wurde, so ist der Inhaber verpflichtet, sie unverzüglich der Devisenstelle zurückzugeben.“

8. § 13 erhält folgenden Abs. 2:

„(2) Solange die Bank von Danzig jedoch nur Mittelkurse bekannt gibt, sind die Devisenbanken berechtigt, bei Veräußerung und Hereinnahme ausländischer Zahlungsmittel eine von der Bank von Danzig festzusetzende Gebühr zu berechnen.“

Vor den bisherigen Text des § 13 ist zu setzen: „(1)“.

9. Hinter § 15 sind als §§ 15a, 15b und 15c folgende Vorschriften einzufügen:

§ 15a

„(1) Wird auf eine genehmigungsbedürftige Leistung geklagt, so ist das Verfahren auf Antrag einer Partei auszusetzen, bis die Entscheidung der Devisenstelle ergangen ist.

(2) Dasselbe gilt für die Klage auf Erlaß eines Vollstreckungsurteils im Sinne der §§ 722 und 723 der Zivilprozeßordnung.

(3) Der Antrag kann zu Protokoll der Geschäftsstelle gestellt werden. Die Entscheidung über die Aussetzung kann ohne vorherige mündliche Verhandlung ergehen.“

§ 15b

„Ist der Schuldner auf Grund eines Schiedsspruchs oder eines vor einem Schiedsgericht abgeschlossenen Vergleichs zu einer genehmigungsbedürftigen Leistung verpflichtet, so kann der Vollstreckungsbeschluß nach den §§ 1042 und 1044a der Zivilprozeßordnung erst ergehen, wenn die erforderliche Genehmigung erteilt ist.“

§ 15c

„Ist zur Leistung des Schuldners eine Genehmigung erforderlich, so ist die Zwangsvollstreckung nur zulässig, wenn die Genehmigung erteilt ist.“

10. § 16 erhält folgenden Abs. 5:

„(5) Wegen einer Zuwiderhandlung kann ein Danziger Staatsangehöriger auch dann bestraft und verfolgt werden, wenn er die Tat im Ausland begangen hat.“

11. Hinter § 16 wird folgende Vorschrift als § 16a eingefügt:

§ 16a

„(1) Wer entgegen der Vorschrift des § 2c seine Pflichten zur Verschwiegenheit verletzt oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die er bei Wahrnehmung seines Dienstes erworben hat, unbefugt verwertet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu G 100 000 oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Die unter Strafe gestellten Handlungen werden nur auf Antrag des Senats der Freien Stadt Danzig verfolgt. Die Rücknahme des Strafantrags ist zulässig.“

Artikel II

(1) Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

(2) Der Senat wird ermächtigt, die Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 11. Juni 1935 (G. Bl. S. 703) in der sich aus dieser Verordnung ergebenden Fassung neu bekannt zu machen.

Danzig, den 26. Juni 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

Danzigs seewärtiger Warenverkehr im Mai 1935.

Starker Rückgang der Ausfuhr.

dp. Der Mai 1935 erbrachte für den Danziger Hafen im ganzen einen weiteren Verkehrsrückgang. Zwar stieg die Einfuhr in ihrer Gesamthöhe auf 72 513,9 t (gegen 46 256,7 t im Mai 1934), die Ausfuhr jedoch fiel um ein volles Drittel auf 356 369,1 t (gegen 508 777,3 t im Mai 1934).

Bei näherer Untersuchung zeigt es sich, daß auch die zunächst günstig erscheinenden Zahlen der Einfuhr nur auf Grund eines vermehrten Imports an einigen Massengütern erreicht wurden. Eine gesteigerte Einfuhr fand statt bei Erzen (einschl. Schwefelkies) 40 700,5 t (19 195,9), Phosphoriten 6 368,0 t (2 851,1), Eisen und Stahl (neu) 3 896,5 (3 436,3) und Salzheringen 551,0 t (488,1). Bei allen übrigen wichtigen Waren ist dagegen ein Rückgang des Imports festzustellen, so bei Sämereien 389,2 t (3 154,0), Kaffee (roh) 89,0 t (262,4), Kakao 102,6 t (179,2), tierischen Fetten und Oelen 433,0 t (695,9), Wolle 12,2 t (12,9), Wollgarn 20,5 t (116,7), Baumwollgarn 83,0 t (374,6), Lumpen 25,8 t (119,3), Roheisen 20,9 (350,2), sowie Schrott 529,3 t (710,5).

Die Ausfuhr zeigte günstigere Zahlen nur bei Treibölen 1 578,2 (0,8), Paraffin 955,9 t (768,1), Oelkuchen 634,2 t (127,5), und Zink 465,8 t (380,2). Niedriger lagen dagegen die Verschiffungszahlen von Weizen 1 342,8 t (3 099,7), Roggen 48 558,6 t (53 960,2), Gerste 6 793,9 t (7 095,2), Mehl 11 232,0 t (14 843,5), Bacons 96,7 t (102,0), Kohlen 197 011,6 t (317 879,9), Schmierölen 90,1 t (518,3), Zucker 0,5 t (76,1), und Schnittholz 44 484,5 t (67 910,1), während der Export von Hülsenfrüchten etwa auf gleicher Höhe blieb 1 666,3 t (1 662,1).

In den ersten 5 Monaten d. Js. hat die Einfuhr über den Danziger Hafen 226 892,1 t, die Ausfuhr 1 764 095,1 t umfaßt. Gegenüber der Vergleichszeit des Vorjahres hat die Einfuhr eine Zunahme um 28 617,1 t, die Ausfuhr dagegen eine Abnahme um 643 283,5 t erfahren.

Veränderungen im Handelsregister.

(Nach Danziger Staatsanzeiger Teil II Nr. 26—35, Jahrgang 1935)

A. Löschungen.

1. Handelsregister Abt. A.

Am 30. 3. 35 A. 4032 — Richard Borschke, Danzig.

Am 15. 4. 35 A. 2308 — Conrad Schwartz Nachfl., Danzig-Oliva.

Am 15. 4. 35 A. 3929 — Offene Handelsgesellschaft in Firma Kiewe & Co., Danzig.

Am 29. 4. 35 Zpt. A. 131 — Hugo Annuth, Zoppot.

Am 18. 4. 35 A. 2685 — Tuch-Export-Haus Arthur Lange, Danzig.

Am 18. 4. 35 A. 2892 — Baltische Vermittlungs-Bank Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. Kommanditgesellschaft, Danzig.

Am 18. 4. 35 A. 3214 — David Rakowski Transito Agentur- & Kommissionshaus, Danzig.

Am 23. 4. 35 A. 3316 — Paul Fischer, Danzig.

2. Handelsregister Abt. B.

Am 4. 4. 35 B. 1944 — Danziger Eichen- und Holz-Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig.

Am 16. 4. 35 B. 2228 — „Deutsche Welt“ Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, Danzig, deren Hauptniederlassung in Berlin.

Am 18. 4. 35 B. 559 — Baltische Vermittlungs-Bank Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig.

3. Genossenschaftsregister.

Keine.

B. Neueintragungen.

1. Handelsregister Abt. A.

Am 10. 4. 35 A. 237 — Joseph Breski in Zoppot und als ihr alleiniger Inhaber der Kaufmann

Joseph Breski in Zoppot, Adolf-Hitler-Straße 801.

Am 4. 4. 35 A. 5632 — Josef Feldhun in Danzig und als deren Inhaber der Kaufmann Josef Feldhun in Danzig.

Am 4. 4. 35 A. 5633 — Joseph Goldberg in Danzig und als deren Inhaber der Kaufmann Joseph Goldberg in Danzig.

Am 4. 4. 35 A. 5634 — Hauptbahnhofsrestaurant Franciszek Szmelter in Danzig und als deren Inhaber der Gastwirt Franciszek Szmelter in Danzig.

Am 5. 4. 35 A. 5635 — E. & R. Kochmann — offene Handelsgesellschaft in Danzig. Persönlich haftende Gesellschafter sind die Kaufleute Elias Kochmann und Richard Kochmann, beide in Danzig.

Am 25. 4. 35 A. 5636 — Leo Aron, Getreide, Futtermittel, Saaten, Danzig, und als deren Inhaber der Kaufmann Leo Aron in Danzig.

Am 26. 4. 35 A. 5637 — Alfred Voß in Weidenhaken, Kreis Danziger Niederung, und als deren Inhaber der Molkereibesitzer Alfred Voß in Weidenhaken.

2. Handelsregister Abt. B.

Keine.

3. Genossenschaftsregister.

Am 29. 3. 35 Tghf. 54 — Milchverwertungsgenossenschaft Jungfer, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in Jungfer. Gegenstand des Unternehmens ist die vorteilhafte Verwertung der in der Wirtschaft der Mitglieder gewonnenen Milch.

Am 10. 4. 35 Tghf. 55 — Kaltblut-Hengsthaltungsgenossenschaft Zeyersvorderkampen, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, Zeyersvorderkampen. Gegenstand des Unternehmens ist die Beschaffung, Haltung und Benutzung von Deckhengsten des schweren Arbeitsschlages im rheinischen Typ. Den Genossen soll die Rein- und Kreuzungszucht (letztere durch Verdrängungskreuzung zur Reinzucht zu gelangen) zur Erzielung eines schweren gängigen Arbeitspferdes ermöglicht werden, welches für den eigenen Gebrauch und zum Verkauf dienen kann.

Am 23. 6. 33 Ntch. Gen. 28 — Kaltblut-Hengsthaltungsgenossenschaft e. G. m. b. H. mit dem Sitz in Gr. Lichtenau, Kr. Gr.-Werder, gebildet. Der Gegenstand des Unternehmens ist die Zucht von Arbeitspferden im Typ des Rheinisch-deutschen Kaltblutes. Die Einsicht der Liste der Genossen ist jedem gestattet.

Am 2. 3. 34 Ntch. Gen. 32 — Kaltblut-Hengsthaltungsgenossenschaft e. G. m. b. H. Kl. Montau mit dem Sitz in Kl. Montau, gebildet. Der Gegenstand des Unternehmens ist die Zucht von Deckhengsten des schweren Arbeitsschlages im rheinischen Typ.

Am 3. 3. 34 Ntch. Gen. 33 — Kaltblut-Hengsthaltungsgenossenschaft Schönau mit dem Sitz in Schönau, gebildet. Gegenstand des Unternehmens ist die Zucht von Deckhengsten des schweren Arbeitsschlages im rheinischen Typ.

C. Aenderungen und Liquidationen.

1. Handelsregister Abt. A.

Am 1. 4. 35 Zpt. A. 224 — Paul Andreskowski, Zoppot. Die Firma lautet jetzt Paul Andres, Zoppot. Alleiniger Inhaber ist der Kaufmann Paul Andres in Zoppot, Südstraße 33.

Am 5. 4. 35 A. 5333 — Nöldeke & Co. in Danzig: Inhaber ist jetzt der Kaufmann Günther Ziehm in Danzig. Der Uebergang der in dem Betriebe des Geschäfts begründeten Forderungen und Verbindlichkeiten ist bei dem Erwerbe des Geschäfts durch Günther Ziehm ausgeschlossen.

Am 5. 4. 35 A. 3824 — Elias Kochmann, Danzig-Langfuhr: Der Kaufmann Richard Kochmann in Danzig ist in das Geschäft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten. Die Firma ist in E. & R. Kochmann — offene Handelsgesellschaft geändert.

Am 6. 4. 35 A. 5351 — Heinrich Wiener, Danzig: Die Firma lautet fortan: Kleinol-Vertrieb Heinrich Wiener.

Am 13. 4. 35 A. 1591 — Holzexport W. Schoenberg & Co., Danzig: Anstelle eines ausgeschiedenen Kommanditisten ist ein anderer Kommanditist in die Gesellschaft eingetreten.

Am 13. 4. 35 A. 5039 — Hermann Schmoller, Kalksalpeter — Saletra wapniowa, Danzig: Die Firma lautet fortan: Hermann Schmoller.

Am 15. 4. 35 A. 4855 — Ernst Behrendt, Danzig-Langfuhr: Die Prokura des Ernst Behrendt ist erloschen. Dem Heinrich Behrendt in Danzig-Oliva ist Prokura erteilt.

Am 16. 4. 35 A. 5326 — Braun & Co., Danzig: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Der bisherige Gesell-

schafter Arnold Lewinski ist jetzt alleiniger Inhaber der Firma.

Am 24. 4. 35 A. 3021 Veronika Jaworski, Danzig-Langfuhr: Inhaberin ist jetzt Frau Klara Kiebel geb. Hohmann in Danzig-Langfuhr.

Am 30. 4. 35 A. 5609 „Elektrad“ Dipl. Ing. Z. Dimenstein & Co., Danzig: Die Gesellschafterin Tetilija (Cäcilie) Dimenstein geb. Beresin ist aus der Gesellschaft ausgeschieden. Gleichzeitig ist der Kaufmann Noah Flidman in Danzig in die Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten.

2. Handelsregister Abt. B.

Am 30. 3. 35 B. 41 Zuckerfabrik Praust Aktiengesellschaft, Praust, Kreis Danziger Höhe: Hermann Gärtner ist aus dem Vorstande ausgeschieden.

Am 30. 3. 35 B. 2765 Kraatz Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig: Horst Kraatz ist als Geschäftsführer ausgeschieden.

Am 30. 3. 35 B. 2786 Holzindustrie- und Holzexport-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig: Die Prokura des Aron Awerbuch ist erloschen. Dem Iser Choroszczanski in Danzig ist Prokura derart erteilt, daß er gemeinsam mit dem Prokuristen Hermann Merienfeld zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist.

Am 1. 4. 35 B. 1953 „Holma“ Holländische Margarine- und Pflanzenfett-Vertriebs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig: Die Prokura des Arnold Eichstädt ist erloschen.

Am 1. 4. 35 B. 2555 Unida-Oelwerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig: Die Prokura des Arnold Eichstädt ist erloschen.

Am 2. 4. 35 B. 2732 M. Fürst Holzagentur Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig: Die Firma lautet nunmehr: M. Fürst Timber-Export Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Gegenstand des Unternehmens ist weiterhin vor allem das Exportgeschäft von Hölzern aller Art.

Am 4. 4. 35 B. 2025 Schweizerische Unfallversicherungs-Gesellschaft in Winterthur, Zweigniederlassung Danzig in Danzig: Die Prokuren des Theodor Hanhart und des Dr. Fritz Keller sind erloschen. An Eugen Sigg, Dr. jur. Werner Bühler und Dr. Werner Meyer, sämtlich in Winterthur, ist Prokura erteilt.

Am 8. 4. 35 B. 2145 Danziger Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Danzig: Das bisherige stellvertretende Vorstandsmitglied Erich Wiek ist zum ordentlichen Vorstandsmitgliede bestellt.

Am 6. 4. 35 B. 2467 Polska Agencja Morska Polish Shipping Agency Limited Spolka z ograniczona poreka Oddzial Gdanski, Danzig, deren Hauptniederlassung sich in Gdynia (Gdingen) befindet: Die Firma der Gesellschaft lautet jetzt: Polska Agencja Morska, Polish Shipping Agency, Spolka z ograniczona odpowiedzialnoscia. Direktor Wladyslaw Rawicz-Szczerbo ist als Vorstandsmitglied ausgeschieden. Borys Kilaczycki in Danzig ist an seiner Stelle zum Vorstandsmitgliede bestellt.

Am 10. 4. 35 B. 67 Gesellschaft zur wirtschaftlichen Unterstützung der freien religiösen Gemeinde zu Danzig mit beschränkter Haftung, Danzig: Anstelle des durch Tod ausgeschiedenen Max Gutzke ist der Malermeister Alfred Hahn in Danzig zum Geschäftsführer bestellt.

Am 10. 4. 35 B. 1353 Aktiengesellschaft für Margarinefabrikation Danzig „Amada“, Danzig: Die Prokura des Arnold Eichstädt ist erloschen.

Am 10. 4. 35 B. 2007 Peter Ludwig Schmidt & Wolff, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 15. März 1935 ist die Gesellschaft aufgelöst. Der Kaufmann Otto Wolff in Zoppot ist Liquidator.

Am 10. 4. 35 B. 2122 Gerling-Konzern Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, Danzig, deren Hauptniederlassung in Köln: Die Prokura des Max Dengler ist erloschen.

Am 11. 4. 35 B. 1490 Waggonfabrik Danzig, Aktiengesellgesellschaft in Danzig: Wilhelm Kappesser ist aus dem Vorstande ausgeschieden. An seiner Stelle ist der Direktor Dr. Julius Kemna in Danzig zum Vorstandsmitgliede bestellt.

Am 11. 4. 35 B. 2112 Staatliche Treuhand-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig: Hans Daßler ist als Geschäftsführer ausgeschieden. Dem Fritz-Günter Heygrodt in Danzig-Langfuhr ist Prokura erteilt.

Am 11. 4. 35 Zoppot B. 69 Elektrizitätswerk Zoppot, Aktiengesellschaft Zoppot, eingetragen worden: Die Prokura des Kaufmann Fritz Korge in Berlin-Lankwitz ist erloschen.

Am 13. 4. 35 B. 2038 Danziger Treuhand-Aktiengesellschaft, Danzig: Kurt Röcke ist aus dem Vorstande ausgeschieden. Der Bankprokurist Karl Martens in Danzig ist zum stellvertretenden Vorstandsmitgliede bestellt. Die Prokura des Karl Martens ist erloschen.

Am 13. 4. 35 B. 2621 Majo Vermögensverwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Praust: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 29. März 1935 ist der Gesellschaftsvertrag in dem § 5 (Vertretung der Gesellschaft) geändert. Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer vertreten. Der Geschäftsführer Hugo Böttger ist von der Vorschrift des § 181 BGB. befreit.

Am 15. 4. 35 B. 2623 Alliance Assurance Company, Limited, Danzig, deren Hauptniederlassung in London: Colonel Wilford Neville Lloyd ist aus dem Vorstande ausgeschieden.

Am 15. 4. 35 B. 1301 Aktiengesellschaft für Holzinteressen, Danzig: An Bernhard Treptau in Danzig-Reichskolonie und Waldemar Gottschalk in Danzig-Oliva ist Prokura erteilt.

Am 18. 4. 35 B. 2050 Timber-Transit, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig: Der Kaufmann Willij Kirschner in Danzig ist zum Geschäftsführer bestellt.

Am 23. 4. 35 B. 2679 „Polko“ Polnische Kohlen- und Transportgesellschaft mit beschränkter Haftung („Polko“ Polskie Towarzystwo Transportu Wegli spolka z ograniczona odpowiedzialnoscia) in Danzig: Dem Hans Valtinat in Danzig-Langfuhr ist Prokura erteilt.

Am 25. 4. 35 B. 259 Dyckerhoff & Widmann Aktiengesellschaft Niederlassung Danzig in Danzig, deren Hauptsitz in Wiesbaden: Dem Dr.-Ing. Hans Lange in Königsberg i. Pr. ist Prokura erteilt. Die Prokuren des Carl Wick und Eberhard Lucan sind erloschen.

Am 25. 4. 35 B. 2694 Fromms Act Gummiwerke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig: Julius Fromm ist als Geschäftsführer ausgeschieden. An seiner Stelle ist der Kaufmann Leopold Freudenberger in Berlin zum Geschäftsführer bestellt.

Am 25. 4. 35 B. 2768 The Asiatic Trading Corporation Aktiengesellschaft, Danzig: Wadim Sokolnitzky ist aus dem Vorstande ausgeschieden. Für ihn ist der Kaufmann Peter Sokolnitzky in Danzig zum Vorstandsmitgliede bestellt. Das Vorstandsmitglied Peter Sokolnitzky ist berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten. Das Vorstandsmitglied Aron Joffe ist zur Vertretung der Gesellschaft nur in Gemeinschaft mit dem Vorstandsmitgliede Peter Sokolnitzky berechtigt.

Am 26. 4. 35 B. 2448 Baltyckie Towarystwo Transportowe Spolka z ograniczona poreka Baltische Transportgesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig: Dem Gerhard Neumann in Danzig ist Prokura erteilt.

3. Genossenschaftsregister.

Am 1. 4. 35 Gen. 32 Mühlenbäckerei Danzig, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, Danzig: Gegenstand des Unternehmens ist nunmehr: Die Herstellung von Brot und anderen Backwaren in einheitlichem fabrikmäßigem Betriebe, sowie der Verkauf der hergestellten Waren.

Am 4. 4. 35 Gen. 176 Siedlergenossenschaft Lauenthal, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, Danzig: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 9. März 1935 ist die Genossenschaft aufgelöst.

Am 10. 4. 35 Gen. 259 Einkaufsgenossenschaft der Brotfabriken zu Danzig, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in Danzig: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 5. April 1935 ist die Genossenschaft aufgelöst.

Eisenbahntarife

Erweiterungen im tschechoslowakisch-polnischen Seehafentarif.

E. D. Der tschechoslowakisch-polnische Eisenbahnverband für den Seehafenverkehr wurde mit Wirkung vom 1. 6. 35 durch folgende Maßnahmen erweitert:

Der Artikeltarif Nr. 1 für Güter aller Art im Verkehr von und nach Danzig/Gdingen erhielt Frachtsätze für die tschechische Station Povaszka Bystrica, und zwar für Stückgut, 5-, 10- und 15-Tonnenladungen.

In den Artikeltarif Nr. 32 für unedle Metalle in der Richtung von den Seehäfen (Antimon nach den Seehäfen) wird die Station Povaszka Bystrica aufgenommen mit Sonderfrachtsätzen für alle Abteilungen des Tarifs mit Ausnahme der Abteilung G für Antimon.

Der im Artikeltarif Nr. 50 für Zement von Komarno tr. nach Danzig/Gdingen vorgesenene Sonderfrachtsatz von 11 Kc., der bekanntlich nur bis zum 30. Juni 1935 Gültigkeit hat, wird bis zum 31. Dezember 1935 verlängert.

Der Artikeltarif Nr. 269 für natürlichen Asphalt erhält eine Erläuterung zu den Begriffen „harter“ und „weicher“ Asphalt und wird außerdem durch Aufnahme einer Abteilung B für Petroleumasphalt erweitert, für welche Abteilung dieselben Frachtsätze vorgesehen sind wie für weichen Asphalt.

Der Artikeltarif 102 für die Ausfuhr von Holz sowie die Anhangspost Nr. 1 erhielten Frachtsätze für den Verkehr von der Station Revuca.

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

Verzollung von Postsendungen.

Rundschreiben
des Finanzministers vom 15. Mai 1935 D. IV. 14660/3/35 betr. Anwendung der Zollsätze und Zollvorschriften auf Waren, die in Postsendungen aus dem Ausland eingeführt werden.

(Monitor Polski Nr. 118 vom 23. Mai 1935, Pos. 150.)

In Verbindung mit Artikel 46 Abs. 6 des Zollrechts (Dz. U. 1933 Nr. 84 Pos. 610) sowie mit § 142 P. 1 der Ausführungsvorschriften zum Zollrecht (Dz. U. 1934 Nr. 90 Pos. 820) über die Anwendung der Zollsätze und Vorschriften auf Waren, die in Postsendungen aus dem Ausland eingeführt werden, wird folgendes erläutert:

1. Die Zollgefälle von Waren, die in Postsendungen aus dem Auslande eingeführt werden, werden bemessen nach den Zollsätzen, die an dem Tage der Auslieferung der Postsendungen durch die Postorgane zur Zollabfertigung gelten; dieser Tag wird als Tag der Zollanmeldung vorgesehen. Die bemessenen Zoll-



gefälle werden am Tage der Durchführung der Zollrevision in das Register der gestundeten Zollgebühren die periodisch der Zollverwaltung durch die Postverwaltung entrichtet werden, eingetragen. Dabei unterliegen diese Gefälle als gestundete Gefälle keinen Aenderungen.

Zur Feststellung des Tages der Ausgabe der Sendungen zur Zollabfertigung hat das beim Postzollamt befindliche Zollunteramt dieses Datum (evtl. mit Hilfe eines Datumstempels) auf den Hilfsadressen und Zolldeklarationen anzubringen, soweit es sich um Postpakete handelt, bei Briefsendungen auf dem Verzeichnis, mit dem die Briefsendungen durch die Postorgane zur Zollabfertigung ausgegeben werden.

2. Wenn jedoch die Zollrevision in der Postsendung eine Ware, die Einfuhrbeschränkungen unterliegt, feststellt und der Adressat im Laufe der in Artikel 116 des Zollrechts zur Entrichtung der Zollgefälle vorgesehenen 14 Tage vom Tage der Ausgabe der Ware zur Zollabfertigung durch die Postorgane die für die Einfuhr dieser Ware festgelegten Bedingungen nicht erfüllt, entscheidet über die Anwendung der Zollsätze der Tag der Eintragung der Zollgefälle in das Register der gestundeten Zollgebühren (Stundung). In diesem Falle werden bis zur Erfüllung der Einfuhrbedingungen durch den Adressaten die Zollgefälle nicht berechnet und nicht registriert.

3. In den Fällen, in denen der Adressat der Postsendung gemäß § 141 P. 3 der Ausführungsvorschriften persönlich an der Zollabfertigung teilnimmt und dabei die Bereitwilligkeit zur Zanlung der Zollgefälle direkt an die Kasse des Postzollamts bezw. Zollamts erklärt, jedoch diese Gefälle nicht im Laufe der in Art. 116 des Zollrechts sowie § 207 der Ausführungsvorschriften vorgesehenen Zeit einzahlt, wird maßgebender Tag für die Anwendung der Zollsätze der Tag der tatsächlichen Einzahlung der Gefälle durch den Adressaten an die Kasse sein.

4. Ueber die Anwendung der Zollvorschriften, die nicht die Höhe der Zollsätze und Manipulationsgebühren betreffen, entscheidet der Tag der Auslieferung der Postsendungen zur Zollabfertigung (P. 1).

Verzollung von Textilmaschinen.

Rundschreiben
T 19 des Finanzministeriums vom 31. Mai 1935 L. D. IV. 3828/2/35 betr. Anwendung der Vertragsermäßigung auf Pos. 1065 des Zolltarifs.
(Monitor Polski Nr. 132 vom 11. Juni 1935, Pos. 162.)

Das Finanzministerium erläutert, daß auf Grund der polnisch-französischen Handelskonvention vom 9. 12. 24 (Dz. U. 1925 Nr. 67 Pos. 468) die 40prozentige Zollermäßigung aus Pos. 1065 des Zolltarifs nur Preßmaschinen als bei Abschluß des Vertrages den in Pos. 167 P. 14 des damals geltenden Zolltarifs genannten, nicht besonders erwähnten Textilmaschinen zugerechnet, genießen können. Dagegen können Glättmaschinen als in Pos. 167 Pos. 20 des früheren Zolltarifs erwähnt und von der Konvention nießen.

Die Obigem widersprechenden Verordnungen verlieren ihre Gültigkeit.

Anwendung der Vertragszölle bei kombinierten Zollsätzen.

Rundschreiben
des Finanzministeriums vom 7. Juni 1935 M L IV. 17 189/3/35 über die Verwendung von Vertrags-(Zoll-) Ermäßigungen bei zusammengesetzten (kombinierten Zollsätzen.
(Monitor Polski Nr. 136 vom 15. Juni 1935, Pos. 165.)

Als zusammengesetzte (kombinierte) Einfuhrzölle (Sätze) im Sinne dieses Rundschreibens sind Zölle anzusehen, die festgelegt sind für Waren mit höherem Fertigungsgrad oder spezieller Ausführungsart in Form von festen oder prozentualen Zuschlägen zu dem Grundzoll für das Ausgangsmaterial; diese Zuschläge sind entweder in den Bemerkungen zu den entsprechenden Positionen bezw. Gruppen oder Teilen des Zolltarifs oder auch in besonderen Positionen des Tarifs vorgesehen.

Das Finanzministerium erläutert auf Grund des Artikels 13 Abs. 4 des Zollrechts, daß bei Anwendung des Vertrags-(Zoll-)ermäßigungen bei zusammengesetzten (kombinierten) Zollsätzen folgende Grundsätze einzuhalten sind:

1. wenn das Ausgangsmaterial eine Vertrags-(Zoll-)ermäßigung auf Grund von Handelsverträgen genießt, wird der (prozentuale oder feste) Zuschlag zu dem Vertragszoll berechnet, und zwar unbekümmert darum, ob die Bemerkung bezw. Position, die diesen Zuschlag vorsieht, in der Konvention erwähnt ist oder nicht;

2. wenn außer der Senkung für das Ausgangsmaterial in der Konvention Ermäßigungen des Zuschlages vorgesehen sind, wird zum Vertragszoll der ermäßigte Zuschlag hinzugerechnet;

3. wenn die Kombination nur eine Ermäßigung des Zuschlages vorsieht, das Ausgangsmaterial jedoch Vertrags-(Zoll-)ermäßigungen nicht genießt, wird der ermäßigte Zuschlag zu dem autonomen Zoll hinzugerechnet.

Nach obigen Grundsätzen sind die Vertrags-(Zoll-) ermäßigungen anzuwenden ohne Rücksicht darauf, ob der Zuschlag in der Bemerkung zur Position bezw. Gruppe oder dem Teil des Zolltarifs vorgesehen ist oder auch einer besonderen Positions des Tarifs.

Dieses Rundschreiben tritt in Kraft mit dem Tage der Verkündung. Gleichzeitig werden die Rundschreiben L D IV Nr. 9552/3/34 vom 22. 3. 1934 (Dz. Urz. Min. Skarbu Nr. 9 Pos. 106) sowie L D IV. 13 891/2/34 vom 21. 7. 1934 (Dz. Urz. Min. Skarbu Nr. 22 Pos. 266), betreffend die Anwendung von Vertragszöllen bei kombinierten Zollsätzen aufgehoben.

Verzollung von Schmiedewerkzeugen.

Rundschreiben
T 22 des Finanzministeriums vom 8. Juni 1935 L D IV 16 228/2/35 über Verzollung von Schmiedewerkzeugen (Pos. 1001 Punkt 6 des Zolltarifs).
(Monitor Polski Nr. 138 vom 18. Juni 1935, Pos. 166.)

Auf Grund des Artikels 13 Abs. 4 des Zollrechts (Dz. Ust. Nr. 84 Pos. 610/1933) erläutert das Finanzministerium, daß sämtliche Schmiedegesenke,

also sowohl diejenigen, die mit Oeffnungen zum Aufsetzen auf Hefte versehen sind, wie auch solche mit 4kantiger Endung zum Einsetzen in entsprechende Oeffnungen des Ambosses, nach Pos. 1001 Punkt 6 des Zolltarifs zu verzollen sind.

Verzollung von Eisen-, Stahldraht und Ketten.

Rundschreiben

T 21 des Finanzministeriums vom 12. Juni 1935 L. D. IV 17369/2/35, betreffend Erläuterungen zum Einfuhrzolltarif (betr. Pos. 948 und 962 des Zolltarifs).

(Monitor Polski Nr. 140 vom 21. Juni 1935, Pos. 168.)

Auf Grund des Artikels 13 Abs. 4 des Zollrechts (Dz. Ust. 84 Pos. 610/33) erläutert das Finanzministerium folgendes:

1. Nach Pos. 948 des Zolltarifs ist zu verzollen geschnittener Eisen- und Stahldraht, mit einer Chemikalienschicht überzogen, der zum Schweißen verwandt wird. Geschnittener Eisen- und Stahldraht, selbst falls er mit unedlen Metallen geglüht oder überzogen ist, unterliegt auch, falls er zum Schweißen verwandt wird, der Verzollung als Eisen-Stahldraht nach Pos. 947 entsprechender Punkt und Anmerkung Nr. 2 bei evtl. Anwendung des Abs. 4, falls er mit unedlen Metallen überzogen ist.

2. Die in Pos. 962 Punkt 1 des Zolltarifs erwähnten Eisen- und Stahlketten mit Gliedern von einer Stärke über 6 mm werden, falls sie in einen Karabiner, Ring und dergl. enden, als bearbeitete Eisen-, Stahlerzeugnisse nach Pos. 964 entsprechender Punkt verzollt. Ferner werden Ketten mit Gliedern von einer Stärke von 6 mm und darunter, die in einen Karabiner, Ring und dergl. enden, als Erzeugnisse aus Eisen-, Stahldraht nach Pos. 1016 Punkt 1 entsprechender Punkt des Zolltarifs verzollt.

Verzollung von Filmphotos und -Programmen.

Rundschreiben

T 23 des Finanzministeriums vom 19. Juni 1935 L. D. IV 18009/2/35 über Erläuterungen zum Einfuhrzolltarif (betr. Pos. 841 und 845).

(Monitor Polski Nr. 142 vom 24. Juni 1935, Pos. 169.)

Auf Grund des Artikels 13 Abs. 4 des Zollrechts (Dz. Ust. Nr. 84 Pos. 610/33) erläutert das Finanzministerium folgendes:

Photographien einzelner Szenen aus Filmen, sogenannte Photos, die in einzelnen Exemplaren eintreffen, sind gemäß den Bestimmungen der Anmerkung zu Pos. 841 des Zolltarifs zollfrei abzufertigen.

Ebenso sind Photographien (Photos), die in zwei oder mehreren gleichen Exemplaren eintreffen, nach Pos. 841 des Zolltarifs zu verzollen.

Illustrierte Programme von Filmvorstellungen, die Artisten — Rollendarsteller in dem betreffenden Film erwähnen sowie eine Zusammenfassung der Filmhandlung geben, sind nach Pos. 845 Punkt 1 Buchst. „a“ oder „b“ des Zolltarifs je nach der Fertigstellung als Programme zu verzollen, wenn auch diese Programme hinsichtlich des Titels oder anderer äußerlicher Zeichen einer Veröffentlichung das Aussehen illustrierter periodischer Zeitschriften besitzen sollten.

Feststellung des Ursprungs und der Herkunft der Waren bei der Zollabfertigung.

Rundschreiben

des Finanzministeriums vom 28. Mai 1935 Nr. D IV 16979/3/35 über die Feststellung des Ursprungs und der Herkunft der Waren bei der Zollabfertigung.

(Dz. Ust. Nr. 15 vom 31. 5. 35, Pkt. 361.)

Im Zusammenhang:

1. mit den Bestimmungen der Handelsverträge über die Bedingungen für die Anwendung der Vertragszölle.

2. mit den Bestimmungen der Verordnungen über die Einfuhrverbote,

3. mit den in den Bewilligungen zur Anwendung der autonomen Zollermäßigungen enthaltenen Erfordernissen,

4. mit den Bestimmungen der Verordnung über die Festsetzung des Einfuhrzolltarifs, die sich auf die Anwendung der Sätze der Spalte I und II des Tarifs beziehen, wird folgendes festgesetzt:

I. Einfuhr.

A. Feststellung des Ursprungs und der Herkunft der Waren bei der Anwendung der Vertragszölle.

§ 1.

Bedingung für die Anwendung der Vertragszölle, wie sie die Handelsverträge vorsehen, ist, daß die Ware, auf die der Vertragszoll angewandt werden soll:

a) aus einem Vertragsland (Ursprungsland) stammt, sowie

b) grundsätzlich aus dem Ursprungsland herkommt. Ausnahmen von der unter b) genannten Bedingung sind in vorliegendem Rundschreiben aufgeführt.

§ 2.

Der Begriff des Ursprungslandes ist im Art. 19 des Zollrechts (Dz. U. Nr. 84/610/1933) sowie im § 12 der Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht (Dz. U. Nr. 90/820/1934) festgelegt.

§ 3

1. Der Ursprung der Ware aus dem betreffenden Vertragsland muß durch ein Ursprungszeugnis nachgewiesen sein.

2. In folgenden Fällen ist ein Ursprungszeugnis bei der Anwendung des Vertragszolls nicht erforderlich:

a) bei Mustern und Proben von Waren, die in unbedeutenden Mengen aus Vertragsländern eingeführt werden;

b) bei Waren, die aus dem Vertragsland in unerheblichen Mengen in Postsendungen ohne Handelscharakter übersandt werden, wenn der Nichthandelscharakter der Sendung aus der Art der Ware oder aus den Verhältnissen des Empfängers hervorgeht;

c) bei Waren, die in unerheblichen Mengen für den eigenen Gebrauch durch Reisende (darunter auch Touristen, die auf Touristenausweis reisen) sowie durch die Bewohner des Grenzzollbezirks eingeführt werden, wenn keine Zweifel darüber bestehen, daß diese Gegenstände aus einem Vertragsland stammen.

§ 4.

1. Das zur Anwendung des Vertragszolls berechtigende Ursprungszeugnis muß grundsätzlich im Ursprungsland der Ware ausgestellt sein. Ausnahmen von diesem Grundsatz sieht § 8 vor.

2. Das Ursprungszeugnis hat folgende Angaben zu enthalten:

a) den Vor- und Zunamen sowie die Anschrift des Absenders;

b) die Bezeichnung der Beförderungsart; bei der Beförderung auf dem Wasserwege ist nach Möglichkeit auch der Name des Schiffes anzugeben;

c) die Feststellung, daß die von dem Zeugnis umfaßte Ware für das polnische Zollgebiet bestimmt ist; Angabe des Namens und Wohnorts des Empfängers ist nicht erforderlich;

d) die Feststellung, daß die im Zeugnis genannten Waren Natur- oder Industrieerzeugnisse des betreffenden Landes sind, und, wenn es sich um in diesem Lande verarbeitete Waren handelt, die Feststellung, daß mindestens 50 v. H. des Gesamtwerts der bereits verarbeiteten Ware auf Kosten der Arbeit und der Rohstoffe des Verarbeitungslandes entfallen. Der Name des Ursprungslandes muß genau angegeben sein;

e) die Zeichen und Nummern, die Stückzahl und die Art der Verpackung, die Warenbezeichnung, das Roh- und Reingewicht sowie den Wert der Ware; das Fehlen des Reingewichts oder eine allgemeine Angabe der Warenbezeichnung statt der tarifarischen Bezeichnung machen das Ursprungszeugnis nicht ungültig, wenn das Zollamt auf Grund der anderen im Ursprungszeugnis enthaltenen Angaben feststellen kann, daß es sich auf diese Ware bezieht;

f) den Ort und Tag der Ausstellung des Ursprungszeugnisses, den Stempel des Amts oder der das Zeugnis ausfertigenden Stelle sowie die Unterschrift der ausstellenden Person.

3. Das Ursprungszeugnis muß grundsätzlich in der Sprache des Ursprungslandes sowie in polnischer Sprache ausgestellt sein; wird ein nur in der Sprache des Ursprungslandes oder in anderer Sprache ausgestelltes Zeugnis vorgelegt, kann das Zollamt eine beglaubigte polnische Uebersetzung dieses Zeugnisses verlangen; die Warenbezeichnung muß in jedem Falle ins Polnische übersetzt sein, wobei diese Uebersetzung auch im Inland erfolgen kann.

4. Ursprungszeugnisse dürfen keine Spuren des Radierens, Ausschabens, Ausreibens und dergl. enthalten; alle Verbesserungen müssen so vorgenommen sein, daß der ursprüngliche Wortlaut durchgestrichen und der neue eingesetzt ist; außerdem müssen sie erläutert und durch den Stempel des Amts oder der das Zeugnis ausfertigenden Stelle sowie durch die Unterschrift festgestellt sein.

§ 5.

1. Die Ursprungszeugnisse können ausgestellt

a) von den Zollämtern des Ursprungslandes;

b) von anderen Aemtern des Ursprungslandes — im Rahmen der Vertragsbestimmungen;

c) durch die Industrie- und Handelskammern;

d) durch andere Wirtschaftsinstitute, die der polnischen Regierung bekanntgegeben und von ihr anerkannt worden sind.

2. Die von den Zollämtern ausgestellten Ursprungszeugnisse (Abs. 1a) werden nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit anerkannt.

3. Die Befugnisse der Kammern (Abs. 1c) und der anderen Wirtschaftsinstitute (Abs. 1d) im Bereich der Ausstellung der Ursprungszeugnisse werden von den Konsularämtern der Republik Polen, die diese Zeugnisse mit dem Sichtvermerk versehen, nachgeprüft.

§ 6.

1. Die von den Zollämtern ausgestellten Ursprungszeugnisse (§ 5 Abs. 1a) sind vom polnischen konsularischen Sichtvermerk befreit und für die Dauer von 6 Monaten, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, gültig. Dieses bezieht sich auch auf die von anderen Aemtern des Ursprungslandes ausgestellten Ursprungszeugnisse (§ 5 Abs. 1b), je nachdem die vertraglichen Bestimmungen lauten.

2. Die von den Industrie- und Handelskammern oder anderen Wirtschaftsinstituten ausgestellten Ursprungszeugnisse müssen mit dem polnischen konsularischen Sichtvermerk über die Glaubwürdigkeit der im Zeugnis enthaltenen Angaben versehen sein und die Feststellung enthalten, daß die Stelle, die das betreffende Ursprungszeugnis ausgefertigt hat, hierzu befugt ist. Im Wortlaut des Sichtvermerks muß seine Geltungsdauer angegeben sein, die sechs Monate, vom Tage der Ausstellung des Sichtvermerks an gerechnet, nicht überschreiten darf; überdies ist der Sichtvermerk mit dem Stempel des Konsularamts sowie der Unterschrift zu versehen. Wurde im Sichtvermerk die Geltungsdauer nicht angegeben, so gilt das Ursprungszeugnis für 6 Monate, vom Ausstellungstage des Sichtvermerks an gerechnet.

§ 7.

1. Die Geltungsdauer des Ursprungszeugnisses (§ 6) gilt als gewahrt, wenn die von dem Zeugnis umfaßte Sendung innerhalb der Gültigkeit des Zeugnisses aus dem Ausland oder aus dem Zollfreigebiet (Freibezirk) dem Grenzzollamt gestellt worden ist.

2. Ist die Gültigkeit des Ursprungszeugnisses abgelaufen, so können die Zolldirektionen (das Zollamt in Gdynia) auf schriftlichen Antrag der Parteien die Geltungsdauer verlängern, wenn die Partei nachweist, daß die Waren zu dem betreffenden Ursprungszeugnis aus dem Ursprungsland oder aus dem Durchgangsland (§ 8 Abs. 1) innerhalb der Gültigkeit des Zeugnisses abgesandt worden sind, jedoch wegen Beförderungsschwierigkeiten infolge höherer Gewalt (Sturm, Eisenbahnunglück, Ausstand und dergl.) im polnischen Zollgebiet nicht rechtzeitig eintreffen konnten. Die Verlängerung darf die ursprüngliche Geltungsdauer (sechs Monate) nicht überschreiten.

3. Die Zolldirektion in Danzig sowie das Zollamt in Gdynia werden ermächtigt, auf schriftlichen Antrag der Parteien die Geltungsdauer der Ursprungszeugnisse auch für die Waren zu verlängern, die im Zollfreigebiet (Freibezirk) eingetroffen sind und darauf zur endgültigen, bedingungsweisen oder Ueberweisungs-Zollabfertigung angemeldet werden; die Verlängerung kann um einen Zeitraum erfolgen, der der ursprünglichen Geltungsdauer (6 Monate) gleichkommt.

4. In anderen Fällen — die im Abs. 2 und 3 genannten ausgenommen — entscheidet über die Verlängerung der Gültigkeit des Ursprungszeugnisses das Finanzministerium.

5. Die Bewilligungen zur Verlängerung der Gültigkeit des Ursprungszeugnisses unterliegen der vorschriftsmäßigen Stempelgebühr, und zwar unabhängig von der Stempelgebühr, der die Anträge auf Verlängerung selbst unterworfen sind.

§ 8.

1. Wenn aus einem außereuropäischen Vertragsland stammende Waren im polnischen Zollgebiet nicht unmittelbar aus dem Ursprungsland, sondern mit Vermittlung eines dritten Landes eintreffen, kann der Vertragszoll auch auf Grund eines in diesem dritten Lande ausgestellten Ursprungszeugnisses an-

gewandt werden. Solche Ursprungszeugnisse können von den Industriekammern, Handelskammern und anderen hierzu ermächtigten Wirtschaftsinstituten ausgestellt werden und sind mit dem Sichtvermerk eines Konsularamts der Republik Polen entsprechend der Bestimmung des § 6 Abs. 2 zu versehen. Dieses Zeugnis hat die im § 4 Abs. 2 und 3 genannten Angaben zu enthalten. Unabhängig von dem vor erwähnten Ursprungszeugnis ist die Vorlage der im § 9 genannten Bescheinigung erforderlich.

2. Wenn eine aus einem außereuropäischen Vertragsland stammende Ware auf dem Seewege mit unmittelbarem Frachtpapier aus dem Ursprungsland und ohne eine unterwegs erfolgte Umladung im polnischen Zollgebiet eintrifft, kann der Vertragszoll ebenfalls auf Grund eines Ursprungszeugnisses angewandt werden, das von einer inländischen Industrie- und Handelskammer mit dem Sitz in dem Hafen des polnischen Zollgebiets, in dem die Ware eingetroffen ist, ausgestellt worden ist; im Gebiet der Freien Stadt Danzig ist die hierzu berufene Stelle die Kammer für Außenhandel in Danzig. Diese Zeugnisse müssen die im § 4 Abs. 2 genannten Angaben enthalten.

§ 9.

1. Wurden aus einem Vertragsland stammende Waren vor ihrer Einfuhr in das polnische Zollgebiet in einem dritten Lande umgeladen oder aufbewahrt, so kann der Vertragszoll unter der Bedingung angewandt werden, daß die Partei eine Bescheinigung darüber beibringt, daß die Waren entweder im Zollfreigebiet umgeladen oder aufbewahrt wurden oder aber unter zollamtlicher Aufsicht geblieben und auf keinen Fall in dem dritten Lande in den freien Verkehr getreten sind.

2. Die im Abs. 1 genannte Bescheinigung über die Umladung oder Aufbewahrung hat die Zeichen und Nummern, die Stückzahl und Art der Verpackung, die Bezeichnung der Ware sowie das Rohgewicht zu enthalten, außerdem aber die Feststellung, aus welchem Lande die Ware eingetroffen ist und daß sie sich während der Zeit der Umladung oder Aufbewahrung im Zollfreigebiet (im Freihafen, im Freibezirk) oder aber unter zollamtlicher Aufsicht befunden hat und in dem dritten Lande nicht in den freien Verkehr getreten ist. Solche Bescheinigungen können im Lande der Umladung oder Aufbewahrung ausgestellt werden, und zwar:

a) von den Zollämtern,
b) von den Verwaltungen der Zollfreigebiete (Freibezirke, Freihäfen),
c) von den Bahnverwaltungen, wenn die Waren während der von diesem Unternehmen durchzuführenden Beförderung umgeladen oder aufbewahrt wurden,
d) von den Industrie- und Handelskammern; in diesem letzten Falle muß die Bescheinigung mit einem Sichtvermerk des Konsularamts der Republik Polen versehen sein, der nach Prüfung der von den Kammern beigebrachten Belege die Glaubwürdigkeit der in der Bescheinigung enthaltenen Angaben feststellt.

3. Ist die Umladung mit einer Aenderung des Frachtpapiers nicht verbunden, so ist die Vorlage der im Abs. 1 genannten Bescheinigung nicht erforderlich; in diesem Falle muß das Frachtpapier im Ursprungsland ordnungsmäßig ausgestellt und, wenn es auf einen im polnischen Zollgebiet gelegenen Ort lautet, für die gesamte Beförderungsstrecke aus dem Ursprungsland nach diesem Ort tatsächlich gültig sein.

4. Aus Vertragsländern stammende und durch Ursprungszeugnisse gedeckte Postsendungen genießen die Vertragsermäßigungen auch dann, wenn sie unter Zollaufsicht aus einem anderen Lande nach dem polnischen Zollgebiet aufgegeben wurden, sofern die im Ursprungszeugnis enthaltenen Angaben über die Ware sich mit den bei der Zollbeschau festgestellten Tatsachen decken und die Originalverpackung während der Durchgangsbeförderung (Transit) nicht beschädigt worden ist. Die Aufgabescheine, die im Durchgangsland für solche Sendungen ausgestellt werden, müssen amtliche Stempel oder Aufklebezettel aufweisen, die den Transitcharakter der Sendung und ihr Verbleiben unter zollamtlicher Aufsicht feststellen.

§ 10.

1. Die Vertragsermäßigungen können auch dann angewandt werden, wenn eine aus dem Vertragsland stammende Ware nach ihrer Absendung aus diesem Lande, aber vor dem Eintreffen im polnischen Zollgebiet in einem zweiten Vertragsland in einem Grade veredelt wird, der eine Aenderung der Nationalität nicht zur Folge hat. Erforderlich ist dann die Vorlage doppelter Zeugnisse, von denen das eine, im Ursprungsland ausgestellte, das Ursprungsland der Ware, das zweite, im Veredelungsland ausgestellte Zeugnis, die Art und den Grad der Veredelung sowie das Land, in dem die Veredelung erfolgte, feststellt.

2. Das Zeugnis des Ursprungslandes (Abs. 1) hat außer den im § 4 vorgesehenen allgemeinen Angaben:

a) den Vermerk zu enthalten, daß die zu versendende Ware vor ihrer Zustellung an den Empfänger auf polnischem Zollgebiet in einem anderen Vertragsland veredelt werden soll;
b) die Art der Veredelung, das Land, den Namen und die Anschrift der veredelnden Firma anzugeben.

3. Das Zeugnis des Veredelungslandes (Abs. 1) hat:

a) anzugeben, wo (in welchem Lande und von welcher Firma) die Ware erzeugt worden ist;
b) die ursprünglichen Zeichen und Nummern der Verpackung sowie das Gewicht der Ware anzuführen;
c) darzulegen, wo (in welchem Lande und durch welche Firma) die Ware veredelt worden ist;
d) die Art und den Grad der Veredelung zu bezeichnen (im gegebenen Falle dürfen die Kosten der Veredelung 50 v. H. des Werts der Ware nach der Veredelung nicht überschreiten);
e) die Zeichen und Nummern der Verpackung sowie das Gewicht der Ware nach der Veredelung anzugeben.

§ 11.

1. Das Ursprungszeugnis ist grundsätzlich bei der Anmeldung zur Zollabfertigung vorzulegen; es kann auch nach der Anmeldung der Ware beigebracht werden, aber nicht später als vor Freigabe der Ware von der Zollaufsicht in den freien Verkehr; ausgenommen sind hiervon die im Abs. 2 vorgesehenen Fälle.

2. Kann die Partei aus triftigen Gründen das Ursprungszeugnis nicht beibringen, könnte aber das Zurückhalten der Ware ihr Verderben zur Folge haben oder würden der Partei hieraus zu hohe Kosten erwachsen, so können die Leiter der Zollämter eine spätere Vorlage des Ursprungszeugnisses unter folgenden Bedingungen gestatten:

a) die Partei hat einen entsprechenden, begründeten schriftlichen Antrag vor oder gleichzeitig mit der

Anmeldung der Ware zur Zollabfertigung zu stellen; später eingereichte Anträge sind nicht zu berücksichtigen;

b) aus den Frachtpapieren muß hervorgehen, daß die Ware im Ursprungsland unmittelbar nach dem polnischen Zollgebiet aufgegeben wurde, die Ware selbst aber nicht auf ein anderes Ursprungsland hinweist;

c) die Partei hat den Unterschiedsbetrag zwischen dem angewandten Vertragszoll und dem gewöhnlichen Zoll, der zu erheben wäre, wenn das Ursprungszeugnis nicht vorgelegt werden sollte, als Sicherheit in bar zu hinterlegen;

d) das ordnungsmäßig ausgestellte Ursprungszeugnis ist innerhalb der vom Zollamt festgesetzten Frist beizubringen; diese Frist darf nicht länger als 30 Tage sein, vom Tage der Festlegung des Abfertigungsbefundes an gerechnet;

e) die Erstattung des als Sicherheit hinterlegten Unterschiedes darf erst dann erfolgen, wenn die Partei ein ordnungsmäßig ausgestelltes Ursprungszeugnis innerhalb der festgesetzten Frist vorlegt, ferner, wenn durch Vergleichen der Angaben des Ursprungszeugnisses mit den im Abfertigungsbefund enthaltenen Angaben sich zweifelsfrei feststellen läßt, daß sich dieses Zeugnis tatsächlich auf die verzollte Ware bezieht;

f) bei nicht fristgerechter Vorlage des Ursprungszeugnisses ist die hinterlegte Sicherheit ohne weiteres als feste Einnahme des Staatsschatzes zu verrechnen.

B. Feststellung des Ursprungs und der Herkunft der Waren bei der Anwendung von Einfuhrbewilligungen.

§ 12.

1. Bei der Einfuhr von Waren, die aus wirtschaftlichen Gründen Einfuhrbeschränkungen unterworfen sind, hat das Ursprungsland dem in der Einfuhrbewilligung genannten Land zu entsprechen, während die Richtung, der Weg und die Art und Weise der Beförderung (z. B. ohne Umladung unterwegs und dergl.) mit den in der Bewilligung angegebenen Bedingungen übereinstimmen müssen.

2. Der Begriff des Ursprungslandes ist im Art. 19 des Zollrechts (Dz. U. Nr. 84/610/1933) und im § 12 der Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht (Dz. U. Nr. 90/820/1934) festgelegt.

§ 13.

1. Zur Feststellung des Ursprungs einer einfuhrverbotenen Ware ausgestellte Ursprungszeugnisse sind dann vorzulegen, wenn dieses die Bewilligung oder eine andere Bestimmung verlangt.

2. Was den Ausstellungsort der im Abs. 1 genannten Ursprungszeugnisse und die ausstellungsberechtigte Institute und Aemter verlangt, so gelten hier die Bestimmungen der jeweiligen Verordnung des Gewerbe- und Handelsministers über die Bedingungen für die Erteilung von Einfuhrbewilligungen. Verlangen diese Bestimmungen für die Zeugnisse einen Sichtvermerk durch die Konsularämter der Republik Polen, so haben die Sichtvermerke außer den in § 6 Abs. 2 genannten Angaben noch den Vorbehalt „Betrifft nicht Zollermäßigungen" („nie dotyczy zniżek celnych") zu enthalten.

3. Die Bestimmungen des § 4 Abs. 2—4, § 6 Abs. 1 und 2 (in dem Teil, der sich auf die Geltungsdauer des Ursprungszeugnisses bezieht) und des § 7 finden sinngemäß Anwendung.

4. Wenn eine einfuhrverbotene Ware die Vertragsermäßigung genießt und aus diesem Grunde ein Ursprungszeugnis beigebracht wird (§ 4), ist die Vorlage eines anderen Ursprungszeugnisses nicht erforderlich.

§ 14.

1. Enthält die Einfuhrbewilligung besondere Bedingungen hinsichtlich der Richtung, des Weges oder der Art und Weise der Beförderung (z. B. gültig bei unmittelbarem Seefrachtbrief, ohne Umladung in einem dritten Lande und dergl.), so kann sie angewandt werden, wenn diese Bedingungen genau eingehalten worden sind.

2. Wird fürWaren in Postsendungen eine Einfuhrbewilligung vorgelegt ,die hinsichtlich der Art und Weise der Beförderung bestimmte Bedingungen, z. B. die Forderung eines unmittelbaren Seefrachtbriefes enthält, die im Hinblick auf den Charakter der Beförderung mit der Post keine Anwendung finden können, so sind solche Bedingungen als hinfällig anzusehen.

3. Enthält die Einfuhrbewilligung als Bedingung die unmittelbare Einfuhr, so bedeutet dieses, daß das Frachtpapier im Ursprungsland ordnungsmäßig ausgestellt und, wenn es auf einen im polnischen Zollgebiet gelegenen Ort lautet, für die gesamte Beförderungsstrecke vom Ursprungsland bis zu diesem Ort tatsächlich gültig sein muß.

4. Enthält dagegen die Einfuhrbewilligung als Bedingung die Einfuhr der Ware ohne Umladung, so besagt dieses, daß die Ware im polnischen Zollgebiet auf demselben Beförderungsmittel (z. B. mit dem Schiff), auf das sie im Ursprungsland, d. h. in dem in der Bewilligung genannten Lande verladen wurde, eintreffen muß.

§ 15.

Ist die Vorlage eines Ursprungszeugnisses weder nach den Bedingungen der Einfuhrbewilligung noch nach anderen Vorschriften erforderlich, so kann das Ursprungsland nachgewiesen werden:

a) bei unmittelbarer Einfuhr aus dem Ursprungsland — durch die Zollerklärung des Absenders oder ein ordnungsmäßig ausgestelltes und gültiges Frachtpapier, wie z. B. durch einen Frachtbrief, einen Seefrachtbrief, einen See- und Bahnfrachtbrief und dergl.;

b) bei der Aufgabe zur Beförderung nach dem polnischen Zollgebiet in einem dritten Lande — durch die in § 9 Abs. 2 genannte Bescheinigung; statt dieser Bescheinigung kann die Partei ein Ursprungszeugnis vorlegen (§ 13).

C. Feststellung des Ursprungs und der Herkunft der Waren bei der Anwendung autonomer Zollermäßigungen.

§ 16.

1. Enthält eine Bewilligung zur Anwendung der autonomen Zollermäßigung oder der autonomen Zollbefreiung, die auf Grund der im Art. 23 Abs. 1a des Zollrechts vorgesehenen Verordnungen oder auf Grund von Bestimmungen des Einfuhrzolltarifs erteilt worden ist, als Bedingung die Vorlage eines Ursprungszeugnisses, so hat dieses Zeugnis entweder den Vorschriften des Teils A oder denen des Teils B vorliegenden Rundschreibens zu entsprechen, wenn die Bewilligung nicht anders bestimmt.

2. Enthalten die in diesem Paragraphen erwähnten Bewilligungen nicht die Bedingung der Vorlage eines Ursprungszeugnisses, so muß die Ware aus dem in der Bewilligung genannten Lande eingeführt sein, gleichviel, woher sie stammt.

D. Feststellung des Ursprungs und der Herkunft der Waren bei der Anwendung der Sätze der Spalte II des Einfuhrzolltarifs.

§ 17.

Bei Anwendung der Sätze der Spalte II des Einfuhrzolltarifs ist der Nachweis des Ursprungslandes

der Ware nicht zu verlangen, es sei denn, daß der Verdacht besteht, daß die Ware aus einem Lande stammt, das ganz oder teilweise unter die Sätze der Spalte I fällt. Im Verdachtsfalle kann das Zollamt den Nachweis des Ursprungs entweder durch ein Ursprungszeugnis oder durch Frachtpapiere fordern.

Gemeinsame Bestimmungen für die Teile A, B, C und D.

§ 18.

1. Eine mit einem Ursprungszeugnis versehene Ware kann zur Zollabfertigung bei einem Zollamt oder bei mehreren Zollämtern auf dasselbe Ursprungszeugnis in Teilen angemeldet werden, aber unter der Bedingung, daß sie beim Grenzzollamt oder im Zollfreigebiet (Freibezirk) in einer Sendung eingetroffen ist. Die Anmeldung der Ware aus dem Zollfreigebiet (Freibezirk) hat innerhalb der (ursprünglichen oder verlängerten) Gültigkeit des Ursprungszeugnisses zu erfolgen.

2. Wird die im Abs. 1 erwähnte Ware zur Zollabfertigung (die Ueberweisungsabfertigung ist hiervon ausgenommen) bei einem und demselben Zollamt in Teilen angemeldet, so ist nach den Bestimmungen des § 16 Abs. 2 der Zollabfertigungsordnung für Zollbehörden und Zollämter vom 31. Januar 1935 (Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 5/89/35) zu verfahren; der Antrag auf Teilabfertigung ist schriftlich zu stellen.

3. Wird eine Ware beim Grenzzollamt zum Teil zur endgültigen oder bedingungsweisen Abfertigung, zum Teil zur Ueberweisungsabfertigung angemeldet, so händigt das Zollamt der Partei auf schriftlichen Antrag die entsprechende Anzahl von Abschriften des Originalursprungszeugnisses aus und behält einen Durchschlag von jeder Abschrift zurück. Die Abschriften und deren Durchschläge werden von der Partei geliefert, die sie mit Maschinenschrift fertigt; auf diesen Abschriften und den Durchschlägen vermerkt die Partei den Teil der Ware, auf den sich die einzelne Abschrift bezieht, und zwar: die Zeichen, Nummern, die Stückzahl und die Art der Verpackung, das Roh- und Reingewicht, wobei Stückzahl sowie Roh- und Reingewicht dieses Teils auch in Worten zu bezeichnen sind. Die Uebereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift des Ursprungszeugnisses wird vom Amtsleiter oder von seinem Vertreter sowie von dem durch den Amtsleiter bestimmten Beamten durch Unterschrift und Amtsstempel bestätigt. Alle Teile müssen in einer Sendung im Sinne des Abs. 1 eintreffen; die Gesamtmenge der Teilsendungen, auf die sich die einzelnen Abschriften beziehen, darf natürlich nicht größer sein als die ganze, von dem Originalursprungszeugnis umfaßte eingeführte Sendung. Die Abschriften sind der Reihe nach zu numerieren, wobei das Zollamt zusammen mit der Urschrift Durchschläge der Abschriften zurückbehält. Sinngemäß verfährt das Grenzzollamt, wenn die Partei die ganze Ware zur Ueberweisungszollabfertigung an mehrere Zollämter anmeldet. Die Zollämter nehmen die Zollabfertigungen auf Grund der vorgenannten Abschriften vor. Nicht anzuerkennen sind Abschriften, die Spuren des Radierens, Ausschabens, Ausreibens usw. tragen oder Verbesserungen enthalten, die von dem Zollamt, das die Beglaubigung der Abschriften bewerkstelligt hat, nicht erläutert sind.

§ 19.

1. Trifft beim Grenzzollamt oder im Zollfreigebiet eine Sendung ein, die aus einer geringeren Stückzahl als der im Ursprungszeugnis angegebenen Menge besteht, so kann das Ursprungszeugnis anerkannt werden, wenn die übrigen Angaben sich mit den Angaben des Zeugnisses decken; in diesen Fällen kann das Ursprungszeugnis nur auf die Warenmenge angewandt werden, die in dem betreffenden Transport eingetroffen ist. Nachträglich übersandte Stücke dürfen nicht auf Grund desselben Zeugnisses abgefertigt werden; eine Ausnahme ist nur zulässig für zufällig unterwegs zurückgehaltene Stücke, wenn sie in den Frachtpapieren zusammen mit den vorher gestellten Stücken genannt sind.

2. Trifft eine größere Stückzahl als die im Ursprungszeugnis angegebene ein, so darf dieses Zeugnis vom Zollamt nur auf die im Zeugnis genannte Menge angewandt werden, wenn die übrigen Angaben mit den Angaben des Ursprungszeugnisses übereinstimmen.

3. Stimmt die Stückzahl überein, weist aber das Gewicht der Ware gegenüber dem im Ursprungszeugnis angegebenen Gewicht einen Unterschied auf, der 10 v. H. nicht überschreitet, so kann das Ursprungszeugnis anerkannt werden, wenn die sonstigen Angaben keine Zweifel an der Nämlichkeit der Ware erwecken; überschreitet der Gewichtsunterschied 10 v. H., so entscheiden über die Anerkennung des Ursprungszeugnisses die Zolldirektionen und das Zollamt in Gdynia.

§ 20.

1. Legt die Partei ein Ursprungszeugnis mit einem Sichtvermerk vor, in dem es heißt „Betrifft nicht Zollermäßigungen" („nie dotyczy znizek celnych"), stammt aber die angemeldete Ware aus einem Vertragsland und genießt sie die Vertragsermäßigung, so steht dem Zollamt das Recht zu, die Ermäßigung anzuwenden, sofern das Ursprungszeugnis den Bestimmungen des Teils „A" dieses Rundschreibens entspricht und die Partei die Nachzahlung an Konsulargebühr bis zu der Höhe leistet, die für die zur Erlangung der Vertragsermäßigung berechtigenden Zeugnisse vorgeschrieben ist.

2. Die im Gebiet der Republik Polen gelegenen Zollämter tragen diese Nachzahlungen als Zugang zu den Umsatzsummen in der im Rundschreiben vom 3. 9. 27 Nr. DC/3500/IV/27 (Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 27/291) angegebenen Weise ein; die Aemter im Gebiet der Freien Stadt Danzig dagegen zahlen sie mit Vermittlung der polnischen Regierungskasse in Danzig an die Zentralkasse in Warschau zur Verrechnung auf Teil 3 § 10 des Einnahmen-Voranschlags des Ministeriums des Aeußern.

§ 21.

1. Zweitschriften von Ursprungszeugnissen dürfen nur durch die Konsularämter der Republik Polen und lediglich in Ausnahmefällen erteilt werden, wenn die Partei nachweist, daß das Originalzeugnis durch Einwirken einer höheren Gewalt vernichtet, die Ware aber tatsächlich abgesandt worden ist. Diese Zweitschriften sind von den Zollämtern nach den allgemeinen Grundsätzen anzuerkennen.

2. Zweitschriften solcher Ursprungszeugnisse, die einen Sichtvermerk der Konsularämter der Republik Polen nicht erforderten, dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Zolldirektion (des Zollamts Gdynia) und lediglich in Ausnahmefällen anerkannt werden, wenn die Partei nachweist, daß das Originalursprungszeugnis durch Einwirkung höherer Gewalt vernichtet worden ist.

II. Ausfuhr.

§ 22.

1. Die mit einigen Staaten abgeschlossenen Handelsverträge bestimmen, daß Ursprungszeugnisse für die aus dem polnischen Zollgebiet stammenden Waren

entweder von den Industrie- und Handelskammern oder von den Zollämtern oder auch von anderen ermächtigten Behörden und Instituten ausgestellt werden können. Wird das Ursprungszeugnis von einem Zollamt ausgestellt, so ist ein Sichtvermerk für diese Zeugnisse durch das Konsularamt des Bestimmungslandes nicht erforderlich.

2. Zum Ausstellen von Ursprungszeugnissen für die im polnischen Zollgebiet erzeugten Waren sind die Zollämter I. Klasse ermächtigt, ferner die Zollunterämter, die Zweigstellen von Zollämtern I. Klasse sind; das Finanzministerium kann auch die Zollämter II. Klasse zum Ausstellen von Ursprungszeugnissen für bestimmte Waren ermächtigen.

3. Ursprungszeugnisse können entweder von den Zollämtern, die die Ausfuhrzollabfertigung vornehmen, oder von den Zollämtern, aus deren Bezirk die Ware ausgeführt wird, ausgestellt werden, gleichgültig, wo die Zollabfertigung zur Ausfuhr erfolgen soll.

4. Um ein Ursprungszeugnis zu erhalten, hat der Warenausführer oder die die Ware zur Zollabfertigung anmeldende Person dem Zollamt ein ausgefülltes Formblatt des Ursprungszeugnisses nach dem Muster und den Anforderungen des Bestimmungslandes in 2 Ausfertigungen vorzulegen, außerdem aber die Faktura, die die Durchführung des Ausfuhrgeschäfts feststellt, oder statt der Faktura eine Bescheinigung, die zur Zollbefreiung berechtigt oder zum Empfang der Zollerstattung, wenn die Ware Zollerstattungen genießt. War die Ware zur Ausfuhr ins Ausland bereits aufgegeben, so genügt es, wenn außer dem ausgefüllten Formblatt des Ursprungszeugnisses der Frachtbrief oder die Zweitschrift dieses Briefes vorgelegt wird.

5. Das Formblatt des Ursprungszeugnisses muß in Maschinenschrift oder im Druck ausgeführt sein; die Spalten können in Maschinenschrift oder in deutlicher Handschrift ausgefüllt werden. Das Ursprungszeugnis hat u. a. das Bestimmungsland der Ware, die Art, Menge und den Wert der Ware anzugeben sowie auch die Feststellung zu enthalten, daß die Ware aus dem polnischen Zollgebiet stammt. Eine Ausfertigung des Zeugnisses wird von der Partei unterzeichnet, nachdem diese zuvor folgende eigenhändige Bestätigung eingetragen hat: „Ich stelle fest, daß die in diesem Ursprungszeugnis aufgeführten Angaben richtig sind.“

6. Das Zollamt prüft die Angaben des Zeugnisses nach den von der Partei erhaltenen Papieren; bei Uebereinstimmung wird der Partei das Zeugnis ausgehändigt. Das Zeugnis ist mit der Tagebuchnummer, dem Tage, dem Amtsstempel, sowie der Unterschrift des Amtsleiters oder seines Vertreters zu versehen. Eine Ausfertigung des Zeugnisses, die von der Partei bestätigt ist, bleibt beim Amt; diese Stücke werden in einer besonderen Mappe aufbewahrt.

7. Sollte der Ursprung der Ware Zweifel aufkommen lassen, so ist das Zollamt, ohne eine etwaige Ausfuhrabfertigung hinzuhalten, verpflichtet, unverzüglich — möglichst kurzerhand — hierüber das Gutachten der Industrie- und Handelskammer oder der örtlichen Industrie- und Handelskreise einzuholen; nötigenfalls aber kann es die Vorlage von Proben der Ware, die von dem Herstellungsbetrieb bescheinigt sind, verlangen.

8. Das Ursprungszeugnis wird der Partei auf mündlichen Antrag erteilt; dieses Zeugnis ist auf Grund des Art. 160 P. 1 des Stempelabgabengesetzes in Verbindung mit Art. 142 P. 7 dieses Gesetzes stempelgebührenfrei.

9. Die Zollämter haben beim Ausstellen der Ursprungszeugnisse die Wünsche der Warenausführer hinsichtlich der Muster der Zeugnisse oder der näheren Angaben, die die Zeugnisse nach den Anforderungen des Bestimmungslandes enthalten müssen, zu berücksichtigen.

§ 23.

Dieses Rundschreiben tritt mit dem 1. Juli 1935 in Kraft. Gleichzeitig werden aufgehoben: das durch Rundschreiben Nr. D IV 1894/3/30 vom 10. Januar 1931 abgeänderte Rundschreiben des Finanzministeriums Nr. D IV 1141/3/30 vom 24. Juni 1930 über die bei der Erteilung der Vertragsermäßigungen erforderlichen Ursprungszeugnisse; das Rundschreiben des Finanzministeriums Nr. D IV 953/3/31 vom 2. Juni 1931 über die von den Zollämtern für inländische Ausfuhrwaren auszustellenden Ursprungszeugnisse; das Rundschreiben des Finanzministeriums Nr. D IV 1802/3/35 vom 22. 1. 1935 über den Ursprung einfuhrverbotener Waren sowie die Erläuterung Nr. D IV 27351/1/33 vom 20. 11. 1933 über die Anwendung der Sätze der Spalte II.

Z 333/7536/35 vom 17. 6. 35.

Polen

Neue Wirtschaftsverhandlungen mit dem Ausland.

Die polnische Regierung hat die Vorarbeiten für die in nächster Zeit zu erwartende Aufnahme von Wirtschaftsverhandlungen mit Irland und Australien in Angriff genommen. Die notwendigen Unterlagen sind vom Handelsbeirat bereits ausgearbeitet worden. Das polnische Handelsministerium plant weiter Verhandlungen zwecks Revision der mit der Schweiz und Dänemark abgeschlossenen Kontingentabkommen. Das Warschauer Vertragsbüro der Handelskammer hat der Regierung die Forderungen der polnischen Exporteure vorgelegt, die die Schwierigkeiten der Kontingentsverteilung beilegen sollen. Der polnisch-türkische Handelsvertrag ist mangels eines Kontingentabkommens bis heute nicht angewandt worden. Ein polnischer Vertreter ist nach Ankara gereist, um das Inkrafttreten des Vertrages zu beschleunigen und mit der türkischen Regierung die notwendigen Verhandlungen aufzunehmen.

Deutsches Reich

Kraftfahrzeug-Ausstellung auf der Deutschen Ostmesse.

Das Kraftfahrzeug und die Zubehör-Industrie ist durch die großzügige Förderung des Kraftfahrwesens von Seiten der Reichsregierung und besonders durch den Bau der Reichsautobahnen, die teilweise schon vor der Vollendung stehen, in den Mittelpunkt des deutschen Wirtschaftslebens getreten. Bedingt durch diese gesteigerte Bedeutung des Kraftfahrzeugs, wird im Rahmen der 23. Deutschen Ostmesse in Königsberg vom 18. bis 21. August wiederum eine Kraftfahrzeug-Ausstellung aufgebaut werden. Diese Ausstellung wird mehrere tausend Quadratmeter des Schlageterhauses einnehmen und verspricht auf Grund der bisherigen Anmeldungen, die größte in Königsberg und bei den Deutschen Ostmessen gezeigte Automobil-Ausstellung zu werden. An der Kraftfahrzeug-Ausstellung wird sich auch die Zubehör-Industrie in größerem Umfange beteiligen.

Druck von A. Schroth, Danzig.